

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

44. Jahrgang

Wittmund, den 31. Mai 2023

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Friedeburg, Upschört hier: Kreisstraße 50	43
Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Friedeburg, Upschört hier: Landesstraße 34	43
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Langeoog	44
Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2023	44
Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2023	44
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2023	45
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2023	45

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Az.: 01/66 14 06 – K 50

Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Friedeburg, Upschört

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Friedeburg setze ich gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), die Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge der K 50 in der Ortschaft Upschört, Gemeinde Friedeburg, wie folgt fest:

Die Ortsdurchfahrtsgrenze der Kreisstraße 50 wird im Abschnitt 20 in dem Bereich zwischen der Station 0 und 480 festgesetzt.

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, zu richten. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Wittmund, den 16.05.2023

(L. S.)

In Vertretung:
gez. Cassens

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Az.: 01/66 14 06 – L 34

Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Friedeburg, Upschört

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Friedeburg setze ich gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), die Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge der L 34 in der Ortschaft Upschört, Gemeinde Friedeburg, wie folgt fest:

Die Ortsdurchfahrtsgrenze der Landesstraße 34 wird im Abschnitt 90 in dem Bereich zwischen der Station 0 und 963 festgesetzt.

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, zu richten. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Wittmund, den 16.05.2023

(L. S.)

In Vertretung:
gez. Cassens

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Langeoog

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), in Verbindung mit § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 25.04.2023 die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Langeoog, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2017, wird wie folgt geändert:

§ 1 Nummer 4 wird wie folgt ergänzt und neu gefasst:

„Der Atemschutzgerätewart erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro je (Atemschutz-) Gerät und zudem für das Befüllen von Atemschutzgeräte-Flaschen eine monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 Euro.“

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.
Langeoog, den 26.04.2023

Inselgemeinde Langeoog
(L. S.) Heike Horn
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Blomberg in der Sitzung am 02.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.569.200 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.569.200 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.432.000 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.482.100 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 404.600 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.008.500 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
– der Einzahlungen des Finanzaushaltes 1.836.600 Euro
– der Auszahlungen des Finanzaushaltes 2.490.600 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 238.600 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 410 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v. H.
2. Gewerbesteuer 410 v. H.

Blomberg, den 02.03.2023

(L. S.)

Ihnken
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01. bis 09. Juni 2023 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Blomberg
Ihnken
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in der Sitzung am 07.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 674.900 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 674.900 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 643.100 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 615.800 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 171.900 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 877.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 436.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 4.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
– der Einzahlungen des Finanzaushaltes 1.251.000 Euro
– der Auszahlungen des Finanzaushaltes 1.497.200 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 436.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 107.100 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 410 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 410 v. H.

Eversmeer, den 07.03.2023

(L. S.)

Freese
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 20. April 2023 unter Az. 10.3/1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01. bis 09. Juni 2023 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Eversmeer
Freese
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in der Sitzung am 28.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.016.000 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.016.000 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 971.200 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.120.100 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 92.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 791.500 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
 – der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.063.200 Euro
 – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.911.600 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 161.800 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 410 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 410 v. H.

Neuschoo, den 28.02.2023

(L. S.)

Rabenstein
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01. bis 09. Juni 2023 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Neuschoo
Rabenstein
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in der Sitzung am 23.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 11.736.400 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 11.736.400 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 11.123.800 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 10.263.600 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 818.600 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 4.584.900 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 2.070.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 181.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
 – der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 14.012.400 Euro
 – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 15.029.900 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.070.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.080.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.853.900 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeinde-Umlage wird auf 40,00 v. H. der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt.

Westerholt, den 23.03.2023

(L. S.) **Samtgemeinde Holtriem**
Ahrends
SG-Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 sowie den §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 02. Mai 2023 unter Az. 10.3/1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01. bis 09. Juni 2023 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 101, in Westerholt öffentlich aus.

Samtgemeinde Holtriem
Ahrends
SG-Bürgermeister